Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S.204),
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 8. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in der § 6 zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 525) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in der Sitzung am 8. Oktober 2026 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung:
[…]

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme 1. an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie des Ältestenrates 2. an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise 3. an Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten) für Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

2) Für die Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise darf die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld abgerechnet werden soll, pro Fraktion 160 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

[…]

(4) Sitzungsgeld kann auch für Telefon-, Video-, Online-, Hybridsitzungen der Kommissionen, des Ältestenrates sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Sitzung.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, der Beiräte, des Ältestenrates, der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung erstattet. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 4 Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

§ 9 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Zu den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 8 dieser Satzung zustehen, erhalten
1. die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung,
3. die Fraktionsvorsitzenden –
    a. bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
    b. mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und
    c. mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – und
4. Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 5 der Entschädigungsverordnung.

(2) Für das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und die Begrenzung ihrer Gesamthöhe gilt § 7 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Dezember 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Münster, den 8. Oktober 2026

Eva I r r g a n g
Vorsitzende der
16. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer der
16. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 8. Oktober 2026

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n